

III ZR 19/62

Verkündet

2230 085

am 31. Januar 1963

Fieser
Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Rechtsanwälte Dr. Wilhelm B e [REDACTED] und
Dr. Gerhard R [REDACTED] in I [REDACTED], Ge [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]. [REDACTED] -

gegen

die B [REDACTED] D [REDACTED], v [REDACTED] d [REDACTED] d [REDACTED] Bu [REDACTED]-
[REDACTED] d [REDACTED] M [REDACTED], di [REDACTED] v [REDACTED] d [REDACTED] d [REDACTED] Fi [REDACTED]-
[REDACTED] d [REDACTED] L [REDACTED] N [REDACTED]-W [REDACTED], di [REDACTED] w [REDACTED] v [REDACTED]-
[REDACTED] d [REDACTED] d [REDACTED] Re [REDACTED] in Ar [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 8. November 1962 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Keßler und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger und die Berufung der Beklagten werden unter Zurückweisung der Rechtsmittel im übrigen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm (Westf.) vom 28. November 1961 teilweise aufgehoben und das Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts in Hagen vom 19. Mai 1961 teilweise abgeändert, so daß das Landgerichtsurteil nunmehr folgendermaßen lautet:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger 222,20 DM (Zweihundertzweiundzwanzig 20/100) nebst 4% Zinsen seit dem 18. Januar 1961 zu bezahlen, abzüglich des am 25. Januar 1961 gezahlten Betrages von 76,60 DM (Sechundsiebzig 60/100).

Von den Kosten tragen die Kläger 1/4, die Beklagte 3/4.

Die Kosten des 2. und 3. Rechtszuges werden zu 1/6 den Klägern, zu 5/6 der Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Berichtigt durch Beschluß vom 14. Februar 1963.

Tatbestand:

Am 8. Oktober 1959 stieß der Vorarbeiter Alfred M. mit seinem Personenkraftwagen in I. mit einem verkehrswidrig geführten Kraftwagen der britischen Stationierungsstreitkräfte zusammen. Er erlitt Hautabschürfungen sowie Rippenprellungen und war 8 Tage arbeitsunfähig. Die Kläger übernahmen seine Vertretung und machten am 1. Dezember 1959 beim A. f. V. in D. seine Ansprüche geltend, die sich nach einigen Ergänzungen zuletzt auf den Betrag von 4 001,59 DM beliefen. Im einzelnen wurden Sachschäden am Kraftfahrzeug einschließlich Gutachter- und Abschleppkosten, Verdienstausschlag als Folge der bei dem Unfall erlittenen Körperverletzung, verschiedene sonstige Vermögensseinbußen und Mehraufwendungen im Zusammenhang mit dem Unfall und der vorübergehenden Unbenutzbarkeit des Kraftwagens sowie ein Schmerzensgeld von 800 DM geltend gemacht.

Das A. f. V. holte ein Preisgutachten wegen der Kraftfahrzeugschäden und ein ärztliches Gutachten hinsichtlich des Schmerzensgeldes ein. Durch Schreiben vom 27. Oktober 1960 bot es den Klägern eine Vereinbarung an, nach der M. eine Entschädigung von 3 058,57 DM erhalten sollte. Die Abstriche betrafen das Schmerzensgeld, das nur mit 100 DM angesetzt wurde, sowie mit kleineren Posten die Sachschäden und den Verdienstausschlag; außerdem wurde ein Abzug für Steuerersparnis gemacht. Das Schreiben schließt wie folgt:

"Zwischen dem Antragsteller und der vorgenannten Behörde wird folgende Vereinbarung getroffen:

Der Antragsteller erklärt sich mit einer Entschädigung von 3 058,57 DM einverstanden.

Der Entschädigungsbetrag wird ... überwiesen, sobald diese Vereinbarung rechtswirksam ist. Sie ist wirksam, wenn sie von beiden Parteien unterschrieben ist."

- 3 -

Unter dem 23. Dezember 1960 sandten die Kläger ein von M [REDACTED] unterschriebenes Exemplar der Vereinbarung dem A [REDACTED] ein; gleichzeitig verlangten sie die Erstattung der Gebühren und Auslagen, die ihnen M [REDACTED] für ihre Tätigkeit schuldete. Sie berechneten ihre Kosten auf insgesamt 253,35 DM; dieser Betrag setzte sich aus folgenden Einzelposten zusammen:

Einer Geschäftsgebühr nach § 118 Abs. I Ziff 1 BRAGO mit 80 DM (5/10 Gebühr);

einer Vergleichsgebühr nach § 23 BRAGO mit 160 DM (jeweils aus einem Geschäftswert von 3 800 - 4 000 DM);

Portoauslagen usw. mit 3,80 DM;

Umsatzsteuer mit 9,75 DM.

Unter dem 4. Januar 1961 bot das A [REDACTED] die Erstattung der Kosten der Kläger in Höhe von 76,60 DM an. Es ging von einem Streitwert von 3 058,57 DM aus und hielt eine Vergleichsgebühr nicht für geschuldet. Nach seiner Berechnung ergaben sich daher folgende erstattungsfähige Kosten:

Eine 5/10 Gebühr von 70 DM nebst 2,80 DM

Umsatzsteuer und 3,80 DM Auslagen, zusammen also 76,60 DM.

Die Kläger lehnten das Angebot für den Geschädigten ab. Daraufhin erließ das A [REDACTED] unter dem 19. Januar 1961 einen förmlichen Bescheid, in dem es die zu erstattenden Anwaltskosten auf den vorgeschlagenen Betrag von 76,60 DM festsetzte.

Die Kläger ließen sich die Ansprüche des M [REDACTED] auf Erstattung ihrer Gebühren abtreten und erhoben am 8. März 1961 Klage mit dem Antrag,



die Beklagte zu verurteilen, an die Kläger 253,55 DM mit 4% Zinsen seit dem 18. Januar 1961 zu zahlen.

Später ermäßigten sie die Klage um den am 25. Januar 1961 gezahlten Betrag von 76,60 DM.

Das Landgericht hat der Klage in der Hauptsache stattgegeben; von den Kosten hat es 4/5 der Beklagten und 1/5 den Klägern auferlegt, weil diese in ihrem Antrag zunächst die vor der Klagerhebung erfolgte Zahlung von 76,60 DM nicht berücksichtigt hatten.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen. Mit ihrer Revision bezwecken die Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Beklagte bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der Erfolg der bei Goltendmachung eines Amtshaftungsanspruchs unbeschränkt zulässigen Revision hängt von der Entscheidung der Fragen ab, ob M. [REDACTED] von ihm beauftragten Rechtsanwälten eine Vergleichsgebühr schuldet, ob die Beklagte diese zu erstatten hat und welcher Geschäftswert der Gebührenberechnung zugrunde zu legen ist.

I.

1.) Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß die Kläger von der Beklagten die Erstattung der Kosten der anwaltlichen Vertretung im Verfahren vor dem A. f. V. [REDACTED] dem Grunde nach

verlangen können, weil diese Kosten durch das schuldhaft rechtswidrige Verhalten des Führers des britischen Kraftwagens adäquat verursacht worden sind (BGHZ 30, 154; BGH III ZR 153/58 vom 30. November 1959 = NJW 1960, 481; III ZR 119/59 vom 26. September 1960 = VersR 1960, 1046; III ZR 210/60 vom 8. Januar 1962 = NJW 1962, 637). Das hat die Behörde für die Rechtsanwaltskosten mit Ausnahme der Vergleichsgebühr durch den Nachtragsbescheid anerkannt und wird auch von der Revision nicht angegriffen.

2.) Das Berufungsgericht hält aber die Vergleichsgebühr schon deshalb nicht für erstattungsfähig, weil im vorliegenden Fall über die Erstattungsfähigkeit der Anwaltskosten eine Vereinbarung nicht getroffen sei und deshalb auch hier die Regel des § 98 ZPO gelte, wonach die Kosten eines abgeschlossenen Vergleichs als gegeneinander aufgehoben anzusehen sind, wenn die Parteien nicht ein anderes vereinbart haben. Im übrigen hält das Berufungsgericht einen Vergleich im Sinne des § 779 BGB nicht für gegeben, weil die Beklagte bei dem Abschluß der Vereinbarung mit M. [REDACTED] kein Zugeständnis gemacht habe; wenn das A. [REDACTED] f. [REDACTED] V. [REDACTED] nach der Durchführung seiner Ermittlungen das Ergebnis der Prüfung in der Form eines Vorschlags zum Abschluß einer Vereinbarung unterbreite, so bedeute das lediglich die Verbindung eines Leistungsangebots mit dem durchaus zweckmäßigen Hinweis an den Geschädigten auf die Möglichkeit, durch Annahme des Vorschlags nach Art. 8 Abs. 9 Satz 3 FV die Rechtsgrundlage für die alsbaldige Auszahlung des von der Behörde für richtig gehaltenen Entschädigungsbetrages zu schaffen.

3.) Hiergegen wendet sich die Revision mit Erfolg.

Zu der Frage der Vergleichsgebühr hat der Senat in seiner am selben Tage wie dieses Urteil verkündeten Entscheidung III ZR 117/62 ausgeführt:

Der Rechtsanwalt hat nach § 23 RAGebO Anspruch auf die Vergleichsgebühr, wenn er beim Abschluß eines Vergleichs im Sinne des § 779 BGB mitgewirkt hat, d.h. einer Einigung der Parteien, die einen Streit oder eine Ungewißheit zwischen ihnen durch gegenseitiges Nachgeben beseitigt. Ein Nachgeben liegt schon dann vor, wenn die Parteien, um zur Einigung zu gelangen, überhaupt Zugeständnisse machen. Es genügt, wenn das Nachgeben gering ist, z.B. die Fälligkeit der Forderung, die Zinsen oder Kosten betrifft. Insbesondere kann auch ein Anerkenntnis des Schuldners als Nachgeben zu werten sein, weil die Unsicherheit der Rechtsverwirklichung nach § 779 BGB genügt, und das Anerkenntnis die Verwirklichung sichert (Gerold RAGebO 1. Aufl. § 13 Note 80 f, 85; derselbe 2. Aufl. § 23 Note 12; - vgl. zu Vorstehendem weiter Baumbach-Lauterbach, Kostengesetze 12. Aufl. § 13 RRAGebO Anm. 4 B; dieselben 14. Aufl. BRAGebO § 23 Anm. 2 D: "Nachgeben im kleinsten Streitpunkt genügt"; Willenbücher, Kostenfestsetzungsverfahren usw. 14. Aufl. RRAGebO § 13 Note 9; derselbe 16. Aufl. BRAGebO § 23 Anm. 1; Rittmann-Wenz, Gerichtskostengesetz 19. Aufl. RRAGebO § 13 Anm. 4; GKG § 25 Anm. 2: "Vergleich erfordert Nachgeben nicht im juristisch-technischen Sinn, beim Kläger kann genügen, daß er sein prozessuales Ziel, eine der Rechtskraft fähige Entscheidung, aufgibt, beim Beklagten, daß er dem Kläger durch schriftliches Anerkenntnis Sicherheit bietet"; Riedel-Sußbauer, BRAGebO § 23 Note 5, 6, 9 - 11: "als Nachgeben genügt ein geringes Nachlassen von einer in Anspruch genommenen Rechtsstellung, auch wenn diese in Wirklichkeit gar nicht besteht"; Schumann,

BRAGebO § 25 Anm. III 1: "zum gegenseitigen Nachgeben ist notwendig, daß jeder Teil dem anderen ein Opfer bringt, wobei jedes Opfer genügt, das eine Partei auf sich nimmt, mag es auch ganz geringfügig sein und objektiv ein Opfer überhaupt nicht vorliegen"; Martini in MDR 1961, 731, 732: "Nachgeben im kleinsten Punkt genügt").

4.) Unter den besonderen Voraussetzungen des Verfahrens nach Art. 8 FV hat der Senat ein gegenseitiges Nachgeben und einen Vergleich in einem Falle als gegeben erachtet, in dem zwischen dem Geschädigten und dem A f V eine Vereinbarung geschlossen wurde, durch die einerseits der Geschädigte auf bisher geltend gemachte Mehrforderungen verzichtete, andererseits sich das A gegen diese Abfindungserklärung mit sofortiger Zahlung nach einem förmlichen Anerkenntnis bereit erklärte (III ZR 119/59 vom 26. September 1960 - in VersR 1960, 1046 insoweit nicht abgedruckt). Der Senat hat zur Begründung ausgeführt, daß der Begriff des gegenseitigen Nachgebens nicht im streng juristischen Sinne zu verstehen sei, sondern es dafür auch genüge, wenn die Parteien sich ohne längere Auseinandersetzungen alsbald im Interesse der schnellen und gütlichen Erledigung auf eine bestimmte Geldsumme einigen.

Weiter hat der Senat in seinem bereits zitierten Urteil III ZR 210/60 vom 8. Januar 1962 ausgesprochen, den Voraussetzungen eines Vergleichs sei kostenrechtlich genügt, wenn die Parteien sich ohne längere Auseinandersetzung alsbald im Interesse der schnellen und gütlichen Erledigung auf eine bestimmte Geldsumme einigen.

Hieran ist festzuhalten. Treffen der von einem Stationierungsschaden Betroffene und das A f V eine Vereinbarung über die Höhe der Ersatzleistung, dann wird, wenn nicht ein Streit, so doch eine Ungewißheit beseitigt, die zwischen dem Geschädigten und der Behörde über die Höhe der Ersatzforderung besteht. Ein Nachgeben des Geschädigten liegt vor, wenn er durch den Abschluß der Vereinbarung darauf verzichtet, mehr als die ihm durch die Vereinbarung zugestandenen Beträge geltend zu machen. Ein solcher Verzicht ist nicht nur gegeben, wenn der Geschädigte sich mit weniger zufrieden gibt, als er vorher gefordert hatte, oder wenn er sich ausdrücklich für abgefunden erklärt, sondern im Zweifel auch dann, wenn die Vereinbarung eine solche Klausel nicht enthält; denn auch dann steht sie regelmäßig der Erhebung weiterer Ansprüche aus demselben Schadensereignis entgegen, abgesehen etwa von Ansprüchen aus später aufgetretenen, nicht vorhersehbar gewesenen schweren Schadensfolgen, denen gegenüber die Berufung auf die Vereinbarung einen Rechtsmißbrauch darstellen könnte. Ein Nachgeben des Geschädigten wird nur dann nicht anzunehmen sein, wenn die Höhe seines Schadens ausnahmsweise von vornherein so eindeutig feststeht, daß eine Erweiterung des Anspruchs nicht in Betracht kommt, und das A f V die Beklagte durch die Vereinbarung zur Zahlung des vollen Schadensbetrages verpflichtet.

Auf Seiten der Behörde liegt ein Nachgeben darin, daß sie mit dem Abschluß der Vereinbarung den Anspruch des Geschädigten mindestens teilweise anerkennt und die Beklagte insoweit zur Zahlung verpflichtet, und sich dadurch der Möglichkeit begibt, auf etwa denkbare Einwendungen gegen den Anspruch zurückzugreifen und

die Entschädigung niedriger als vereinbart festzusetzen. Zwar erfordert der Begriff des gegenseitigen Nachgebens, daß jede Partei einen für sie günstigen Standpunkt der anderen Partei gegenüber irgendwie vertreten und dann ganz oder teilweise zum Ausgleich eines von der Gegenseite gebrachten Opfers aufgegeben hat (Gerold, 2. Aufl. aaO Note 9; Riedel-Sußbauer, aaO Note 9, 10). Hieraus lassen sich jedoch keine durchgreifenden Bedenken gegen die oben vertretene Auffassung herleiten. Die Besonderheiten des Entschädigungsverfahrens nach Art. 8 Abs. 6 FV erfordern und gestatten es, ein gegenseitiges Nachgeben nicht nur dann anzunehmen, wenn der eine Beteiligte von einem nach außen hin durch eine Erklärung oder in sonstiger Weise ausdrücklich vertretenen Standpunkt abweicht, um dem anderen entgegenzukommen. Es genügt, wenn er rechtliche Möglichkeiten aufgibt, die sich für den anderen Teil erkennbar, aus der Sach- und Rechtslage und aus seinem bisherigen Verhalten ergeben. Denn es ist davon auszugehen, daß der Geschädigte seinen Schaden regelmäßig möglichst umfassend geltend macht, während die Behörde verpflichtet ist, die Forderung unter allen in Betracht kommenden tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten kritisch zu prüfen.

Nach der Rechtsprechung des Senats ist es möglich, einen innerhalb der Fristen des Art. 8 Abs. 6 FV angemeldeten Schadensersatzanspruch aus einem Stationierungsschaden nachträglich zu erweitern, selbst noch im Rechtsstreit (BGHZ 34, 320; BGHZ 35, 95 - umfassend abgedruckt in NJW 1961, 1529 und VersR 1961, 665 -; III ZR 142/60 vom 16. November 1961 = NJW 1962, 390; III ZR 213/60 vom 28. Mai 1962 S. 20 = VersR 1962, 765, 769). Mit einer späteren Erhöhung des Anspruchs muß die Behörde daher rechnen. Gibt der Geschädigte mit dem

Abschluß der Vereinbarung die Möglichkeit auf, den Anspruch zu erhöhen, so verzichtet er damit um der Einigung willen auf eine durch sein bisheriges Verhalten geschaffene, dem anderen Teil erkennbare rechtliche Möglichkeit. Ein Nachgeben kann daher bei ihm selbst dann vorliegen, wenn er den mit der Anmeldung geltend gemachten Ersatzbetrag auf Grund der Vereinbarung erhält.

Die Behörde andererseits gibt mit dem Abschluß der Vereinbarung die bis dahin bestehende, dem anderen Teil bewußte Möglichkeit auf, den Anspruch hinsichtlich des zuerkannten Betrages abzulehnen oder den Versuch zu machen, durch weitere Ermittlungen den Sachverhalt noch nach der einen oder anderen Richtung zu klären.

Ein "gegenseitiges Nachgeben" im Sinne des § 779 BGB kann daher - und wird regelmäßig - bei beiden Teilen auch dann vorliegen, wenn der Geschädigte durch die Vereinbarung nicht auf Teile der zahlenmäßig geltend gemachten Forderung verzichtet und die Behörde nicht mehr zugesteht, als sie anfänglich angeboten hatte.

Unbegründet ist die Meinung, ein Nachgeben der Behörde komme schon deshalb nicht in Betracht, weil diese aus haushaltsrechtlichen Gründen nur das Angebot machen könne, das sich auf Grund ihrer Nachprüfung als gerechtfertigt erweise. Daß die Behörde nicht mehr anbieten darf, als sie für berechtigt ansieht, steht der Annahme eines "Nachgebens" nicht entgegen. Das folgt aus dem Begriff des Nachgebens, wie er oben für das Entschädigungsverfahren dargelegt worden ist. Im übrigen ergibt sich für die Behörde trotz ihrer Bindung an das Ergebnis ihrer Prüfung ein gewisser Spielraum

notwendig daraus, daß sich die Auswirkungen z.B. eines Unfalls in tatsächlicher, insbesondere in wirtschaftlicher Beziehung vielfach verschieden beurteilen lassen, daß bei der Bemessung einzelner Ansprüche, wie dem auf Schmerzensgeld, Schätzungen nötig sind und daß das Gebot, zweckmäßig und wirtschaftlich zu arbeiten, langwierigen Ermittlungen entgegenstehen kann, wenn die Höhe der Forderung oder des in Frage kommenden Schadenspostens den Arbeitsaufwand nicht rechtfertigt, der durch die Ermittlungen entstehen würde. Ein Nachgeben der Behörde ist daher nicht aus Rechtsgründen ausgeschlossen.

Es ist richtig, daß nach der Rechtsprechung des Senats eine Einigung zwischen dem Geschädigten und der Behörde über den Ersatz eines Stationierungsschadens in der Regel rechtlich als Vergleich anzusehen sein wird. Entgegen der Ansicht der Revision kann dieses Ergebnis aber nicht als unbefriedigend oder gar als unbillig angesehen werden. Einmal kann die Behörde dieses Ergebnis vermeiden, indem sie davon absieht, eine Vereinbarung zu schließen, und einen Feststellungsbescheid erläßt; gibt sie zuvor dem Geschädigten Kenntnis über dessen vorgesehenen Inhalt und Gelegenheit zu Gegenvorstellungen, dann ist mit Klagen nach Art. 8 Abs. 10 FV kaum in wesentlich höherem Umfang zu rechnen als bei der Praxis, die Schäden möglichst durch Vereinbarung zu regeln. Wählt die Behörde aber den Weg der Vereinbarung, um die Möglichkeit eines Rechtsstreits mit Sicherheit auszuschließen, dann muß in Kauf genommen werden, daß hierdurch Kosten anfallen, die bei der Festsetzung nicht entstehen. Sinn und Zweck der Vergleichsgebühr ist es, den Rechtsanwalt an der gütlichen Erledigung der Streitsache materiell zu interessieren; wird die Sache frühzeitig gütlich erledigt, dann gibt die Vergleichsgebühr dem

Rechtsanwalt einen gewissen Ausgleich für die Gebühren, die infolge der Erledigung nicht mehr anfallen. Über Stationierungsschäden läßt sich regelmäßig streiten. Handelt es sich um Unfälle, dann ergeben sich vielfach Zweifel in tatsächlicher wie in rechtlicher Beziehung, insbesondere über Hergang, über Mitverursachung sowie Mitverschulden auf Seiten des Verletzten und darüber, ob und wie weit Schäden eingetreten und Folgen des Unfalls sind, sowie über Grund und Höhe der Einzelansprüche. Unfallprozesse sind daher oft schwierig und langwierig. Gerade die öffentliche Hand muß ein Interesse daran haben, derartige Rechtsstreite zwischen ihr und ihren Bürgern zu vermeiden. Der Rechtsanwalt, der seinen Auftraggeber zur Annahme eines Abfindungsangebotes der Behörde rät, übernimmt damit eine erhebliche Verantwortung, denn möglicherweise bleibt das Angebot stark hinter dem zurück, was der Auftraggeber erwartet hatte und was möglicherweise im Rechtsstreit erreichbar erscheinen könnte; der Rechtsanwalt muß daher, bevor er zur Annahme des Angebots rät, gewissenhaft die Aussichten eines Rechtsstreits prüfen; er muß seinen Rat dem Mandanten gegenüber vertreten können. Rät er zur Annahme und wird infolgedessen die Vereinbarung geschlossen, dann kann es nicht unbillig erscheinen, auch und gerade vom Standpunkt der Beklagten her gesehen, daß der Anwalt für diese Mitwirkung die Vergleichsgebühr erhält. Daß Mitwirkung durch:

Rat für das Entstehen der Vergleichsgebühr auf Seiten des Rechtsanwalts genügt, ist herrschende Meinung (Lauterbach, Kostengesetze BRAGebO § 23 Anm. 3 A; Gerold aaO 2. Aufl. § 23 Note 29 und weitere Nachweise).

Es ist also davon auszugehen, daß der vom Geschädigten zugezogene Rechtsanwalt, wenn er auch nur durch Raterteilung am Abschluß einer Vereinbarung

zwischen seinem Auftraggeber und der Behörde mitgewirkt hat, von jenem in der Regel die Zahlung der Vergleichsgebühr fordern kann. Das trifft auch im vorliegenden Falle zu.

5.) Der Verpflichtung der Beklagten, die angefallene Vergleichsgebühr zu erstatten, steht auch die Bestimmung des § 98 ZPO nicht entgegen, wonach die Kosten eines abgeschlossenen Vergleichs ebenso wie die des durch den Vergleich erledigten Rechtsstreits als gegeneinander aufgehoben anzusehen sind, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben oder bereits rechtskräftig entschieden ist.

Zu den Rechtsanwaltskosten, die durch Geltendmachung von Stationierungsschäden aus unerlaubter Handlung entstehen und nach der Rechtsprechung des Senats als adäquate Folgen der schadenstiftenden Handlung zu ersetzen sind, kann auch die Vergleichsgebühr gehören.

Ist zwischen dem Geschädigten und der Behörde über die Regelung des Schadens eine Vereinbarung getroffen worden, dann ist ihr Inhalt auch für die Kostenerstattung maßgebend, soweit sie diese Frage behandelt. Schweigt sie hierüber, so gelten folgende Erwägungen: Für die Kosten, die durch den Abschluß eines außergerichtlichen Vergleichs entstehen, trifft die maßgebende Vorschrift des § 779 BGB keine besondere Regelung. Da es sich bei dem Vergleich um einen Vertrag handelt, gelten insoweit die allgemeinen Regeln des Vertragsrechts, d.h. die Parteien sind in der Regelung grundsätzlich frei. Soweit nicht eine besondere gesetzliche Regelung eingreift, wie sie z.B. § 449 BGB für Grundstückskäufe trifft,

ist der Vergleich gemäß § 157 BGB ergänzend so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Die dem Verfahrensrecht angehörende Vorschrift des § 98 ZPO kann auf die Kosten, die durch den Abschluß eines außergerichtlichen Vergleichs entstehen, nicht unmittelbar entsprechend angewendet, sondern nur im Rahmen der nach § 157 BGB vorzunehmenden Prüfung berücksichtigt werden; oft werden die Umstände, wenn die Parteien im Vergleich keine Kostenregelung getroffen haben, die Lösung als angemessen erscheinen lassen, die der des § 98 ZPO entspricht; ist das aber nicht der Fall, so ist entsprechend den Umständen ohne Rücksicht auf § 98 ZPO zu entscheiden. Etwas anderes ist auch den Ausführungen bei Stein-Jonas ZPO 18. Aufl. § 98 Anm. I Fußnote 6; Wieczorok ZPO § 98 Anm. A II, Schnorr von Carolsfeld, Beiträge zur Lehre vom Vergleich in Studien zur Erläuterung des bürgerlichen Rechts, Heft 42 S. 87 Anm. 292 nicht zu entnehmen. Dort ist zwar gesagt, daß § 98 ZPO auch im Falle des außergerichtlichen Falles gelte; wie sich jedoch aus den angeführten Entscheidungen ergibt, ist das dahin zu verstehen, daß § 98 ZPO auch im Falle eines außergerichtlichen Vergleichs für die Kosten eines Rechtsstreits maßgebend ist, der durch den Vergleich beendet wird. Das zeigt neben der Rechtsprechung des Reichsgerichts (Gruchot 43, 363; RGZ 78, 286, 288) die neuere Rechtsprechung der Oberlandesgerichte (KG in JW 1926, 2110 mit der Anmerkung Kleinfellers, es sei kein Grund einzusehen, wie die Zivilprozeßordnung dazu kommen solle, über die Kosten außergerichtlicher Vergleiche in § 98 Bestimmungen zu treffen; JW 1929, 119; OLG 13, 107; 17, 131). Wenn Schnorr von Carolsfeld aaO § 98 ZPO auf die Kosten des außergerichtlichen Vergleichs selbst anwenden wollte, so wäre dem nur in dem aufgezeigten Rahmen zu folgen.

Die Anwendung der dargelegten Grundsätze ergibt, daß die Bestimmung des § 98 ZPO auf die Kosten eines zwischen einem Geschädigten und dem A. f. V. über die Folgen eines Stationierungsschadens geschlossenen Vergleichs auch nicht entsprechend angewendet werden kann. Im Verwaltungsverfahren nach Art. 8 Abs. 6, 7, 9 FV wird die Beklagte durch rechts- und sachkundige Behörden vertreten; nur für den Geschädigten kommt praktisch die Zuziehung eines Rechtsanwalts in Betracht, deren Notwendigkeit der Senat in Fällen der vorliegenden Art in ständiger Rechtsprechung anerkannt hat. Wird das Verfahren unter Mitwirkung des Rechtsanwalts durch einen Vergleich abgeschlossen, so sind auch die Kosten des Vergleichsabschlusses als durch das schadensstiftende Ereignis dem Grunde nach adäquat verursacht anzusehen. Sie von der Erstattungsfähigkeit der Anwaltskosten auszuschließen, besteht kein rechtfertigender Grund. Die Lage ist für den Geschädigten im Verwaltungsverfahren nach Art. 8 Abs. 6 f FV anders als im Rechtsstreit. Während im Zivilprozeß jede Partei ihre Interessen vertritt, und das Ziel unbeschadet anderer Beendigungsmöglichkeiten grundsätzlich und von Anfang an die richterliche Entscheidung ist, hat hier die Behörde die Ansprüche des Geschädigten objektiv zu prüfen und ihm dann ihre Entscheidung mitzuteilen. Kommt über die Entschädigung die von der Behörde erstrebte Einigung zustande, so erhält der Geschädigte nur den ihm nach der Prüfung der Behörde tatsächlich entstandenen Schaden ersetzt. Ihn unter diesen Umständen noch mit einem Teil der notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung durch entsprechende Anwendung des § 98 ZPO einseitig zu belasten, ist nicht am Platze. Es kann nicht als sein Wille angenommen werden, die ihm erwachsenen Anwaltskosten sich nur zum kleineren Teil, nämlich in Höhe

einer halben Gebühr, ersetzen zu lassen und zum größeren Teil, nämlich in Höhe einer ganzen Gebühr selbst zu tragen; auf den Gedanken einer derartigen Behandlung wird er von sich aus in der Regel überhaupt nicht kommen, vielmehr annehmen, daß die Kosten seiner berechtigten Rechtsverfolgung ganz vom Schädiger zu tragen seien. Wird im Falle eines Stationierungsschadens zwischen der zuständigen Behörde und dem Geschädigten eine Vereinbarung über die Regelung des Schadens geschlossen, so muß die Behörde, wenn nicht die Umstände im Einzelfalle ein anderes ergeben, davon ausgehen, daß der Geschädigte will und annimmt, die ihm erwachsenen Rechtsanwaltskosten sollten und würden auch in voller Höhe ersetzt werden, soweit sie durch das Schadensereignis adäquat verursacht sind. Wenn die Behörde unter solchen Umständen durch oder im Anschluß an eine getroffene Vereinbarung die Rechtsanwaltskosten des Geschädigten übernimmt, dann kann sie nicht die Vergleichsgebühr von der Erstattung ausnehmen. Im vorliegenden Fall hat die Behörde die Anwaltskosten des Geschädigten durch einen besonderen Bescheid übernommen, die Erstattung der Vergleichsgebühr jedoch abgelehnt. Das ändert nichts an dem Ergebnis, daß die Gebühr gleichwohl zu erstatten ist. Ist wie hier durch die geschlossene Vereinbarung der Hauptanspruch geregelt und darüber hinaus die Pflicht der Beklagten, dem Geschädigten die Anwaltskosten zu erstatten, dem Grunde nach unbestritten gegeben, dann kann, wenn nicht besondere Umstände, insbesondere ein ausdrücklich erklärter Vorbehalt dies rechtfertigen, nicht hinterher die Erstattung der infolge der Vereinbarung angefallenen Vergleichsgebühr verweigert werden. Vielmehr ist die Vereinbarung der Parteien im vorliegenden Falle dahin auszulegen, daß die Beklagte zur Erstattung der gesamten durch die sachgemäße Rechtsverfolgung des Geschädigten adäquat verursachten Anwaltskosten, also auch der Vergleichsgebühr, verpflichtet ist; die

Auslegung ist dem Revisionsgericht schon deshalb möglich, weil es sich um typische Abmachungen handelt.

II.

Wie insbesondere in der bereits angeführten Entscheidung III ZR 210/60 vom 8. Januar 1962 unter Angabe zahlreicher Nachweise ausgeführt ist, sind die Gebühren nach dem Gegenstandswert zu erstatten, der dem Wert der begründeten Anmeldung entspricht.

Allerdings hat der Senat in dieser Entscheidung ausgesprochen, bei weitgehend von Schätzung abhängigen Ansprüchen aus Stationierungsschäden (Schmerzensgeld, merkantiler Minderwert) richte sich der Gegenstandswert nach dem Betrage, der aus der Sicht zur Zeit der Anmeldung vernünftigerweise vertretbar gewesen sei. In dem damals entschiedenen Falle hatte der Verletzte ein Schmerzensgeld von 500 DM verlangt, dann aber mit dem Amt für Verteidigungslasten einen Vergleich geschlossen, auf Grund dessen er nur 100 DM erhielt; als erstattungsfähig wurden die aus einem Gegenstandswert von 250 DM errechneten Rechtsanwaltsgebühren angesehen, weil die Schmerzensgeldforderung in dieser Höhe zur Zeit der Anmeldung vernünftigerweise vertretbar gewesen sei und deshalb die Kosten der Forderungsanmeldung insoweit durch das Schadenserlebnis adäquat verursacht worden seien.

Eine neue Überprüfung der Frage ergibt, daß an der seinerzeit entwickelten Rechtsauffassung für die Fälle, in denen ein Stationierungsschaden durch eine nicht angefochtene Festsetzung bestimmt oder durch einen Vergleich der Höhe nach vereinbart wird, nicht festgehalten werden kann, daß vielmehr, wenigstens in

der Regel, der zuerkannte Betrag der Berechnung zu erstattender Anwaltsgebühren auch dann zugrunde zu legen ist, wenn es sich um Ansprüche handelt, deren Höhe durch Schätzung zu ermitteln ist, wie bei Ansprüchen auf Schmerzensgeld und Ausgleich des merkantilen Minderwertes.

Wie der Senat in dem am gleichen Tage wie dieses Urteil verkündeten Urteil in III ZR 183/61 ausgeführt hat, ist, wenn die Behörde den Schaden ermittelt und durch Bescheid festgesetzt und der Geschädigte das Ergebnis hingenommen hat, die Festsetzung auch für die Berechnung der Kosten maßgebend; in der Hin- nahme des Festsetzungsbescheides liegt ein Verzicht des Geschädigten auf die weitere Prüfung der Schadens- höhe. Das in Art. 8 Abs. 6 f EV vorgesehene Ver- fahren dient der vereinfachten Abwicklung der Statio- nierungsschäden. Dem Sinn und Zweck dieses Verfahrens würde es nicht entsprechen, wenn nach der verbindli- chen Festsetzung des Schadens die Frage der Schadens- höhe wegen des Nebenkpunktes der Kosten wieder aufge- rollt werden könnte und untersucht werden müßte; da- mit würde gerade das vereitelt, was der Gesetzgeber bezweckt, nämlich mit der verbindlichen Schadensfest- setzung jede weitere Erörterung der Schadenshöhe auszuschließen. Vielmehr ist es Erfordernis einer sinnvollen Regelung, das Ergebnis des erleichterten Vorverfahrens, wenn es hinsichtlich der Schadenshöhe einmal infolge der Hinnahme des Festsetzungsbeschei- des durch den Geschädigten verbindlich geworden ist, als endgültige Festlegung des Schadens auch in bezug auf den Nebenanspruch der Kosten zu werten und nicht eine Anfechtung des Bescheids im Kostenpunkt allein zuzulassen, die mit unrichtiger Festsetzung des Scha- dens begründet wird. Dem entspricht die Regelung in

dem rechtsähnlichen Falle des § 48 Abs. 2 BLG, wonach bei der Erstattung von Kosten, die durch die Geltendmachung von Entschädigungs- und Ersatzansprüchen nach dem Bundesleistungsgesetz entstehen, vom begründeten Anspruch des Leistungspflichtigen auszugehen ist.

Der Senat hat dort ferner ausgeführt, daß in gleiche Richtung die Regelung der Zivilprozeßordnung weise: Nach § 99 Abs. 1 ZPO ist die Anfechtung der Entscheidung über den Kostenpunkt unzulässig, wenn nicht in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird. Damit ist die Möglichkeit ausgeschlossen, in einem nur die Kosten betreffenden Verfahren die Hauptsache erneut zum Gegenstand der Prüfung zu machen. Nicht einmal dann, wenn sich die Hauptsache - möglicherweise ohne jedes Zutun oder sogar gegen den Willen einer Partei - erledigt hat, steht dieser ein Anspruch darauf zu, daß der Entscheidung über die Kosten eine umfassende Prüfung vorangeht, ob und inwieweit ihr Anspruch begründet war, vielmehr hat das Gericht auf Grund des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden (§ 91 a ZPO).

Ist aber schon im Zivilprozeß, in dem die Parteien gegensätzliche Interessen verfechten, aus Gründen der Verfahrenswirtschaftlichkeit die Möglichkeit ausgeschlossen oder beschränkt, den erledigten Streit über die Hauptsache der Kosten wegen fortzuführen oder wieder aufzunehmen, so muß diese Möglichkeit erst recht für das Entschädigungsverfahren nach Art. 8 Abs. 6 f FV verneint werden, in dem die beteiligte Behörde zwar für die Bundesrepublik handelt, darüber hinaus aber im Gegensatz zur Partei des Zivilprozesses verpflichtet ist, den Schaden objektiv zu ermitteln und festzusetzen.

Was für die Fälle der Hinnahme des Festsetzungsbescheides durch den Geschädigten gilt, muß erst recht für die Fälle gelten, in denen die Höhe des Anspruchs durch eine Vereinbarung festgelegt ist. Durch deren Abschluß gibt der Geschädigte seinen Willen, die Angelegenheit abschließend zu regeln, noch deutlicher kund, als durch das lediglich untätige Verhalten, das in der Hinnahme des Feststellungsbescheides liegt. Auch der Abschluß einer Vereinbarung über die Höhe des Anspruchs ist deshalb als Verzicht auf jede weitere Nachprüfung in dieser Richtung, vor allem im Zusammenhang mit dem Nebenpunkte der Kosten, zu werten. Nur diese Auslegung, die dem Revisionsgericht ebenfalls schon deshalb möglich ist, weil es sich um typische Abmachungen handelt, wird dem Sinn und Zweck des im Gesetze vorgesehenen Verfahrens wie insbesondere dem der Vereinbarung gerecht, die Angelegenheit endgültig - das bedeutet zugleich umfassend - zu regeln.

Es ist deshalb für die Berechnung der Gebühren von dem durch die Vereinbarung zuerkannten Betrage von 3 058,57 DM auszugehen.

Den Klägern steht daher über den ihnen zuerkannten Betrag von 76,60 DM hinaus noch eine volle Gebühr als Vergleichsgebühr nach § 23 BRAGebO aus dem aufgerundeten Geschäftswert von 3 100 DM in Höhe von 140 DM zuzüglich 5,60 DM Umsatzsteuer zu. Insoweit ist das Revisionsurteil aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das landgerichtliche Urteil zurückzuweisen; hinsichtlich des restlichen mit der Klage noch geltend gemachten Betrages von $176,95 - 145,60 = 31,35$ DM hat die Revision unbegründet und bleibt die Klage abgewiesen. Von dem

Kosten des ersten Rechtszuges war den Klägern im Hinblick auf den ursprünglich überhöhten Antrag und die Teilabweisung 1/4, von denen des zweiten und dritten Rechtszuges 1/6 gemäß §§ 271, 92, 97 ZPO aufzuerlegen; die übrigen Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Dr. Pagendarm

Keßler

Dr. Kreft

Dr. Reinhardt

Dr. Arndt